

Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

München, Mai 2023

Stellungnahme des Landesverbandes Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)

zum Antrag vom 01.02.2023, Drucksache 18/26318
Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II:
Ausbildungsform im Bereich der Heilerziehungspflege im Rahmen eines Modellprojekts
modernisieren

Der LVKM begrüßt den oben genannten Antrag, ein Modellprojekt im Bereich der Heilerziehungspflege auf den Weg zu bringen. Das Berufsprofil muss wesentlich attraktiver werden, um neue Bewerbergruppen zu gewinnen und der Personalnot in der Eingliederungshilfe wirksam zu begegnen.

Hierzu bitten wir Sie vor allem, dafür zu sorgen, dass der im Qualifikationsprofil der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2021 enthaltene Vorbehalt der Pflege beseitigt wird, damit Teilhabe von Menschen mit Behinderung nicht der Pflege untergeordnet und deshalb wesentlich eingeschränkt wird. Heilerziehungspflegende sind Fachkräfte zur Teilhabe!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM) versteht sich als Selbsthilfeverband und Interessenvertretung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel unserer Arbeit ist es, Menschen mit Behinderung das Recht auf Selbstbestimmung, eigenständige Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Unser Verband hat 36 Mitgliedsorganisationen in ganz Bayern und vertritt insbesondere Menschen mit komplexen Behinderungen und ihre Angehörigen.

Wir begrüßen den Antrag zur Prüfung, ob ein Modellprojekt im Bereich der Heilerziehungspflege erfolgen kann, das – insbesondere auch hinsichtlich des hohen Fachkräftemangels – die Weiterentwicklung der Ausbildungsvoraussetzungen, die Rahmenbedingungen für die Ausbildung sowie das Berufsprofil der Heilerziehungspflege in den Blick nimmt, das für Bewerber:innen attraktiv ist und sich als zukunftsfähig erweist.

Neben den von Ihnen genannten Punkten einer verbesserten einheitlichen Vergütung und einer Weiterentwicklung der Ausbildungsvoraussetzungen weisen wir auf folgenden dringlichen Sachverhalt hin und bitten Sie sehr herzlich, sich für eine Regelung im Sinne der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung einzusetzen:

Ende 2021 wurde ein Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegenden an Fachschulen von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Es enthält gute innovative Ansätze, insbesondere was die teilhabeorientierte Unterstützung von Menschen mit Behinderung angeht, u.a. in den Bereichen Gesundheitsförderung und -erhaltung.

Teilhabe ist und bleibt die Kernkompetenz der Heilerziehungspflege. Dieser entscheidende Aspekt kann aber nur voll entfaltet werden, wenn Pflege als elementare Voraussetzung von Teilhabe ein notwendiger Bestandteil der Heilerziehungspflege bleibt. Nur so kann der Auftrag der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Fachschulen für Heilerziehungspflege erfüllt werden, Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Aktuell kann die Pflege nur von im Pflegekräftegesetz definierten Pflegefachkräften erbracht werden. Dieser Vorbehalt ist im § 4 des Pflegekräftegesetzes geregelt und führt dazu, dass alle Bereiche der Pflege, insbesondere der Pflegeprozess, allein von einer Pflegefachkraft zu verantworten sind, der Heilerziehungspflegende lediglich als Ausführer dabei ist und nicht entscheiden kann.

Dies führt dazu, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Pflege untergeordnet wird. So wird z.B. ein Kinobesuch eines Menschen mit einer Epilepsie von einer Pflegefachkraft nicht verantwortet, weil es zu einem Anfall kommen könnte. Er findet deshalb nicht statt, was aus Sicht der Eingliederungshilfe eine nicht zu verantwortende Entwicklung darstellt. Es ist doch umgekehrt so, dass die Pflege der Teilhabe nur dienen darf und die Voraussetzungen für echte Teilhabe darstellt.

Ziel muss es daher sein, die Pflege in der Eingliederungshilfe als Teil der Heilerziehungspflege anzusehen. Dies muss in der Ausbildung, d.h. bei der Umsetzung der Lehrpläne abgebildet werden. Aus unserer Sicht gibt es daher einen dringenden Handlungsbedarf, um eine Klärung in der Abgrenzung der Verantwortlichkeit zu erreichen.

Fazit:

Das Profil der Heilerziehungspflege muss als Profession für Teilhabe gestärkt werden. Die Berufsbilder der Eingliederungshilfe müssen stärker in den Blick genommen werden, indem geeignete Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften getroffen und Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen verbessert werden. **Neben einer kostenfreien Ausbildung und einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Darstellung des Berufsbildes gehört dringend die Aufnahme von eigenverantwortlichen pflegerischen Leistungen in die Heilerziehungspflege, damit gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung stattfinden kann.**

Wir bitten Sie herzlich, diesen Aspekt bei den Planungen zu dem beantragten Modellprojekt einzubringen und die Staatsregierung auf das geschilderte Problem hinzuweisen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen und ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

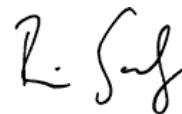
Mit freundlichen Grüßen



Konstanze Riedmüller
LVKM-Vorsitzende



Reinhold Scharpf
LVKM-Vorstand



Rainer Salz
Geschäftsführer